

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

verkündet am:
13.12.2006

Vnr.:	Erst- inst.	2.9.07 JJ	Kia	Mo:
<input checked="" type="checkbox"/>	EINGEGANGEN			Kern- spr.
SB	19. Dez. 2006			Rück- spr.
Rück- spr.	Alexander Thamm Rechtsanwalt			Zeh- lung
zda	249/04			Stel- lung

Justizangestellte(r)
als
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 31A C 99/06

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger und
Widerbeklagter zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim
, Gz.: 249/04

gegen

TVV Tele Verzeichnis Verlag GmbH, Borsteler Chaussee 85-99, 22453
Hamburg, vertr. durch den Geschäftsführer Wulf Lohmeyer

- Beklagte und
Widerklägerin zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Joachim Cyrus, Rotwildschneise 11, 22397 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 31A, durch den Richter am
Amtsgericht Mittenzwei aufgrund der am 27.11.2006 geschlossenen
Verhandlung für Recht:

1.

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

2.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 5 %, die Beklagte 95 % zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des von ihm jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beklagte und Widerklägerin (im Folgenden nur Beklagte) gibt ein so genanntes „Deutsches Telefax Verzeichnis“ heraus. Hierbei handelt es sich um ein Branchenverzeichnis, das in drei Regionalbänden erscheint. Ein Brancheneintrag kostet 789,00 € netto. Jeder weitere Brancheneintrag kostet je 170,00 € netto. Die Beklagte verwendet ein Auftragsformular, für dessen Inhalt und äußere Gestaltung auf die Anlage B 2 zum Schriftsatz der Beklagten vom 31.07.2006 Bezug genommen wird. Nach dem Text des Auftragsformulars gilt der Insertionsauftrag für die nächsten 2 Jahre ab Auftragsdatum und verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragsdauer eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Auf der Vorderseite enthält das Formular folgenden Zusatz:

„Achtung! Prüfen Sie bitte die nebenstehenden Angaben auf ihre Richtigkeit und senden Sie dieses Formular ausgefüllt zur Aktualisierung der Daten umgehend zurück, auch wenn Sie keinen Auftrag erteilen.“

Auf der Rückseite des Formulars sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten abgedruckt, für deren Inhalt ebenfalls auf die Anlage B 2 Bezug genommen wird.

Am 11.07.2002 unterzeichnete der Kläger und Widerbeklagte (im Folgenden nur Kläger) ein Auftragsformular der Beklagten, wobei er 4 Branchen ankreuzte und als detaillierte Angabe zu seiner Branche „Werkzeug und Holzbearbeitungsmaschinen und Ersatzteile“ vermerkte.

Mit Rechnung vom 07.08.2002, für deren Inhalt im Einzelnen auf die Anlage K 5 zur Klagschrift Bezug genommen wird, stellte die Beklagte dem Kläger für den Eintrag in ihrem Branchenverzeichnis für das Jahr 2002/2003 insgesamt 1.506,84 € in Rech-

nung. Nach Erhalt der Rechnung teilte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 10.08.2002, für dessen Inhalt im Einzelnen auf die Anlage K 6 zur Klagschrift Bezug genommen wird, mit, dass seiner Auffassung nach sein Schreiben vom 11.07.2002 kein Auftrag sein sollte, sondern lediglich der Aktualisierung der Daten gedient hätte. Mit Schreiben vom 09.09.2006 (für dessen Inhalt auf die Anlage K 7 zur Klagschrift Bezug genommen wird), erklärte der Kläger die Anfechtung des Vertrages. Mit Schreiben vom 29.11.2002 (Anlage K 8 zur Klagschrift) wies die Beklagte die Anfechtung zurück und teilte mit, dass die aktuelle Ausgabe bereits gedruckt sei und dem Kläger in der nächsten Woche zugehen werde. In der Folgezeit erhielt der Kläger von der Beklagten den für Berlin einschlägigen Regionalband des Branchenverzeichnisses, in dem der Kläger unter den angekreuzten Branchen eingetragen war. Auf einer dem Branchenbuch beigefügten CD, die alle Brancheneinträge enthält, sind die Einträge lediglich nach Namen, nicht aber ortsbezogen aufgelistet.

Nachdem die Beklagte den Kläger den Brancheneintrag für das folgende Jahr ebenfalls in Rechnung stellte, beauftragte der Kläger seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Abwehr der Werklohnforderung der Beklagten und mit der nochmaligen Anfechtung wegen Irrtums beziehungsweise mit der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Mit Schreiben vom 02.11.2004, für dessen Inhalt im Einzelnen auf die Anlage K 10 zur Klagschrift Bezug genommen wird, wies der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers die Werklohnforderung der Beklagten zurück und erklärte nochmals die Anfechtung unter anderem wegen Irrtums beziehungsweise den Rücktritt vom Vertrag.

Der Kläger hat die Beklagte zunächst auf Feststellung dahin in Anspruch genommen, dass er nicht verpflichtet sei, an die Beklagte Zahlungen aufgrund des von ihm am 11. Juli 2002 unterzeichneten Formulars Deutsches Telefax Verzeichnis zu leisten.

Nach Erhebung der Widerklage auf Zahlung des Werklohnes haben die Parteien die Hauptsache hinsichtlich des Feststellungsantrages übereinstimmend für erledigt erklärt.

Mit der Klage nimmt der Kläger die Beklagte jetzt noch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltsgebühren in Anspruch.

Der Kläger trägt vor:

Eine Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns für den Brancheneintrag im Telefaxverzeichnis der Beklagten bestehe nicht, da er seinerzeit ohne rechtsgeschäftliches Erklärungsbewusstsein unterschrieben habe. Mit der Unterschrift habe er lediglich die von ihm vorgenommene Datenüberprüfung, zu der er in dem Formular der Beklagten aufgefordert worden sei, abzeichnen wollen. Dass er mit der Unterschrift ein Angebot zum Vertragsabschluss unterschrieben habe, sei von ihm übersehen worden.

Seinen Irrtum habe die Beklagte durch die missverständliche Abfassung des Auftragsformulars absichtlich herbeigeführt und ihn damit arglistig getäuscht. Im Übrigen sei ein Vertrag auch deshalb nicht zustande gekommen, weil der Leistungsgegenstand nicht hinreichend bestimmt war. Überdies bestünde ein Recht zum Rücktritt von einem etwaig geschlossenen Vertrag wegen verspäteter Auslieferung des Regionalbandes, der entgegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht im 3. Quartal, sondern erst danach erschienen sei. In Anbetracht der erklärten Anfechtung sei eine ausdrückliche Rücktrittserklärung entbehrlich.

Schließlich erhebt der Kläger die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und beruft sich in diesem Zusammenhang darauf, dass der Kläger lediglich im Regionalband für Berlin eingetragen sei und ein wirklicher Vertrieb des Telfaxverzeichnisses nicht stattfinde. Bezeichnenderweise habe der Kläger lediglich das Branchenbuch für 2003, nicht aber das für 2004 erhalten.

Offensichtlich würden nur die Belegexemplare versandt, eine sonstige Verbreitung finde nicht statt.

Aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes schulde die Beklagte zudem die Erstattung der außergerichtlich auf Klägerseite angefallenen Rechtsanwaltsgebühren.

Der Kläger beantragt jetzt noch,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 161,05 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

1. Klagabweisung.
2. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 3.013,68 € nebst Zinsen von 8 % über dem Basiszinssatz auf 1.506,84 € seit dem 20.08.2002 und auf weitere 1.506,84 € seit dem 03.12.2003 zu zahlen.

Sie trägt vor:

Das Formular sei eindeutig. Dem Kläger müsse bewusst gewesen sein, dass er einen rechtsverbindlichen Auftrag erteile. Allenfalls habe er das Formular ungelesen unterschrieben und könne sich insofern nicht auf einen Irrtum berufen. Die Beklagte habe den Werkvertrag ordnungsgemäß erfüllt. Dem Kläger seien die Branchenbücher am 27.11.2002, am 10.11.2003 sowie am 06.09.2004 übersandt worden. Ein echter Vertrieb des Telefaxverzeichnisses finde statt. Das Telefaxverzeichnis erscheine in einer jährlichen Auflagenstärke von 50000 Exemplaren. 5000 Exemplare würden an Kunden verschickt. 5000 Exemplare seien über den Buchhandel erhältlich. Weitere 40000 Exemplare würden gratis verteilt (Zeugnis Althoff). Da der Vertrag mithin ordnungsgemäß erfüllt worden sei, schulde der Kläger den vertraglich vereinbarten Werklohn.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die jetzt noch rechtshängige Klage sowie die Widerklage sind beide zulässig, aber unbegründet.

Die Widerklage ist unbegründet, da die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Zahlung des Werklohns für die Eintragung des Klägers im Branchenverzeichnis der Beklagten hat. Mit der Unterzeichnung des Auftragsformulars der Beklagten durch den Kläger am 11.07.2002 ist zwar zunächst ein Vertrag zwischen den Parteien über die Eintragung des Klägers im Branchenverzeichnis der Beklagten zustande gekommen. Dies folgt daraus, dass der Kläger mit der Unterzeichnung des Auftragsformulars der Beklagten nach dem objektiven Empfängerhorizont einen Insertionsauftrag erteilt hat. Der Kläger hat indes die von ihm abgegebene Willenserklärung mit Schreiben vom 10.08.2002 und 09. September 2002 wirksam gemäß § 119 Abs. 1 BGB angefochten. Ein Anfechtungsgrund stand dem Kläger zur Seite, da er sich über die rechtliche Bedeutung seiner Unterschrift geirrt hat. Die Behauptung des Klägers, er habe sich nicht vertraglich binden wollen, sondern mit der Unterschrift lediglich die von ihm geforderte Überprüfung der Daten abzeichnen wollen, hält das Gericht entgegen seiner im Termin am 13.09.2006 mitgeteilten Auffassung aufgrund der Umstände des Falles für erwiesen. Dem von der Beklagten verwendeten Auftragsformular lässt sich allerdings mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass es um einen Insertionsauftrag geht, der kostenpflichtig ist. Gleichwohl glaubt das Gericht dem Kläger, dass er sich durch die Unterschrift nicht vertraglich binden, sondern lediglich eine vorgenommene Datenüberprüfung abzeichnen wollte. Zum einen schlussfolgert dies das Gericht aus der sofortigen Reaktion des Klägers auf die Rechnung der Beklagten. Dass der Kläger erst nach Erhalt der Rechnung reagiert hat, spricht eher gegen einen Fall von so genannter „Vertragsreue“, da es im letzteren Fall nahe gelegen hätte,

sich unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung davon loszusagen. Der Kläger hat indes einen Monat verstreichen lassen. Dies spricht dafür, dass ihn die rechtsgeschäftliche Bedeutung seiner Unterschrift erst durch die Übersendung der Rechnung bewusst geworden ist.

Zum anderen spricht für einen Irrtum auf Klägerseite, dass die Aufmachung des Auftragsformulars der Beklagten geeignet ist, die Gefahr einer irrtümlichen Unterschriftsleistung unter Verkennung ihrer rechtsgeschäftlichen Bindungswirkung zu befördern. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nämlich, dass das Formular der Beklagten nicht nur den eigentlichen Auftragstext enthält, auf den sich die Unterschriftenzeile beziehen soll, sondern dass losgelöst hiervon der Kunde aufgefordert wird, die in dem Formular bereits enthaltenen Kundendaten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und das Formular auf alle Fälle auch ohne Auftragserteilung an die Beklagte zurückzusenden. Mit diesem Ansinnen wird eine Reaktion des Kunden auch bei Nichterteilung eines Auftrages in Form einer bloßen Wissensmitteilung herausgefordert und zugleich der Möglichkeit und Gefahr Vorschub geleistet, dass der Kunde, der lediglich die Richtigkeit der Daten bestätigen will, diese Mitteilung mehr oder minder routinemäßig unterzeichnet. Dass ein Kaufmann bei gehöriger Anspannung seiner Sinneskräfte diesem Irrtum eigentlich nicht unterliegen dürfte, ist in rechtlicher Hinsicht unerheblich, da auch ein von Irrenden schuldhaft herbeigeführter Irrtum zur Anfechtung berechtigt. Dahinstehen kann in diesem Zusammenhang, ob die Beklagte die Aufmachung ihres Formulars bewusst so gewählt hat, um Irrtümer der geschilderten Art zu befördern. Immerhin stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wozu die von der Beklagten eingeforderte Überprüfung der Kundendaten dient, da es bei der Beklagten keinen, wie in der Branche oft üblichen kostenlosen Grundeintrag gibt, dessen Richtigkeit stets gewährleistet sein muss. Die Aufforderung an den Kunden, die Richtigkeit seiner Daten zu überprü-

fen macht jedenfalls keinen Sinn, wenn es mangels Vertragsschlusses ohnehin nicht zu einer Veröffentlichung dieser Daten kommt. Die Frage muss indes nicht vertieft werden, da die Anfechtung des Klägers gemäß § 119 Abs. 1 BGB durchgreift und eine arglistige Täuschung seitens der Beklagten keine Anfechtungsvoraussetzung ist.

Gemäß § 142 Abs. 1 BGB hat die wirksame Anfechtungserklärung des Klägers dazu geführt, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist mit der Folge, dass jegliche Verpflichtung des Klägers aus dem Vertrag entfällt.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 BGB Wertersatz in Höhe der Werklohnforderung geltend zu machen. Der Kläger hat zwar aufgrund seiner angefochtenen Willenserklärung eine Eintragung im Branchenverzeichnis der Beklagten erlangt, wofür üblicherweise ein Entgelt zu zahlen ist. Da die Beklagte ihre Leistung erst nach Erklärung der Anfechtung seitens des Klägers erbracht hat, handelt es sich bei der Aufnahme des Klägers in das Branchenverzeichnis gegen dessen erklärten Willen um eine aufgedrängte Bereicherung, für die ein bereicherungsrechtlicher Ausgleich nicht in Betracht kommt.

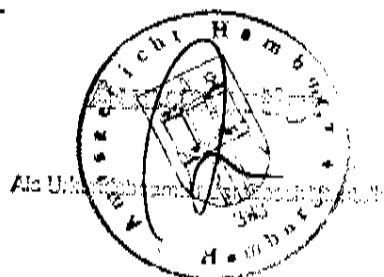
Das der Kläger sich wegen seines selbstverschuldeten Irrtums möglicherweise gegenüber der Beklagten schadensersatzpflichtig gemäß § 122 Abs. 1 BGB gemacht hat, ist hinsichtlich der in Frage stehenden Werklohnforderung der Beklagten rechtlich unerheblich, da die Schadensersatzpflicht gemäß § 122 Abs. 1 BGB lediglich auf das so genannte negative Interesse gerichtet ist und nur den Ersatz des so genannten Vertrauensschadens zum Inhalt hat.

Die jetzt noch rechtshängige Klage ist ebenfalls unbegründet. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich der außergerichtlich auf Klägerseite angefallenen Rechtsanwaltsgebühren besteht nicht. Diese Kosten sind auf Klägerseite angefallen, weil der Kläger sein Anfechtungsrecht nochmals unter Beauftragung eines Rechtsanwalts ausgeübt hat. Dass sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts bereits eines Anspruchs berührt hat, der infolge der zuvor erklärten Anfechtung des Klägers nicht mehr bestand, ist für sich allein keine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB, die zum Schadensersatz verpflichtet. In Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger seinem Irrtum infolge grober Nachlässigkeit erlegen ist, musste sich die Beklagte die Rechtsauffassung des Klägers nicht ohne weiteres zu eigen machen. Mit der weiteren Geltendmachung ihrer Werklohnforderung hat die Beklagte deshalb keine ihr gegenüber dem Kläger bestehende Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis verletzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des gegenseitigen Obsiegens beziehungsweise Unterliegens nach einem Gesamtstreitwert in Höhe von 3.174,73 €.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Mittenzwei



B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 3.174,73 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Streitwert bemisst sich nach dem Wert der Widerklage in Höhe von 3.013,68 € sowie dem Wert des Klagantrages zu 2 in

Höhe von 161,05 €. Der Streitwert des Feststellungsantrages sowie der Widerklage sind nicht zu addieren, da sie denselben Streitgegenstand betreffen.

Mittenzwei

